

Regierungspräsidium Karlsruhe

Az. 23-5446.41-4

Allgemeinverfügung aufgrund von Artikel 20e (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes) Nummer 1 (§ 21a) des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite entsprechend § 7 Absatz 1 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG BW)

Präambel

Alle nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zugelassenen Krankenhäuser erhalten nach § 21a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) für jede Patientin und jeden Patienten, die oder der zwischen dem 1. November 2021 und dem 19. März 2022 zur voll- oder teilstationären Behandlung in das Krankenhaus aufgenommen wird, einen Versorgungsaufschlag aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds, wenn bei diesen Patientinnen und Patienten eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch eine Testung labordiagnostisch durch direkten Virusnachweis bestätigt wurde und wenn diese Patientinnen und Patienten nicht am Tag der Aufnahme oder am darauf folgenden Tag entlassen oder in ein anderes Krankenhaus verlegt wurden. Die Höhe dieser Versorgungsaufschläge ist nach § 21a Absatz 3 Satz 1 KHG von der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde zu prüfen.

Zur Umsetzung dieser Prüfpflicht wird bestimmt:

1.

Mitwirkungspflichten

Der Nachweis der Zahl der in der vorhergehenden Kalenderwoche entlassenen, mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten nach § 21a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KHG erfolgt unter Angabe von

- Patientennummer,
- Meldedatum des positiven SARS-CoV-2 PCR-Testergebnisses an das Gesundheitsamt,
- Datum der stationären Aufnahme sowie
- Datum der Entlassung oder des Versterbens

Der Nachweis soll unter Verwendung der Musterprüfliste (Anhang 1) erfolgen.

2.

Verfahren, Zuständigkeit

Der Nachweis erfolgt wochenweise und soll innerhalb von zwei Werktagen nach Abschluss einer Kalenderwoche im .pdf-Format (unterzeichnet) sowie als Excel-Tabelle unter Angabe des Betreffs „Prüfliste gem. § 21a Absatz 3 KHG“ an das jeweilige elektronische Postfach des zuständigen Regierungspräsidiums übermittelt werden:

Regierungspräsidium Freiburg	Ausgleichszahlungen@rpf.bwl.de
Regierungspräsidium Karlsruhe	Ausgleichszahlungen@rpk.bwl.de
Regierungspräsidium Stuttgart	Ausgleichszahlungen@rps.bwl.de
Regierungspräsidium Tübingen	Ausgleichszahlungen@rpt.bwl.de

Für Zeiträume vor Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung ist der Nachweis für jede Woche gesondert mit dem ersten Nachweis nach Satz 1 dieser Bestimmung zu übermitteln.

Einzelheiten sind der Begründung zu entnehmen.

3.

Widerruf, Nebenbestimmungen

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

4.

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung tritt nach Bekanntgabe mit Wirkung zum 1. November 2021 in Kraft und mit Ablauf des 19.03.2022 außer Kraft.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Bei länger anhaltender Pandemie durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 kann die Geltungsdauer in Übereinstimmung mit der gegebenenfalls vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates aufgrund von § 23 Absatz 3 Nummer 4 KHG zu erlassenden Rechtsverordnung verlängert werden.

5.

Bekanntgabe

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt am 31. Januar 2022 durch öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums.

Die Verfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann in den folgenden Dienststellen zu den Dienstzeiten des jeweiligen Regierungspräsidiums eingesehen werden:

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 23
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 23
Markgrafenstraße 46
76133 Karlsruhe

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 23
Bissierstraße 7
79114 Freiburg

Regierungspräsidium Tübingen
Referat 23
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen

Begründung

Das Coronavirus SARS-CoV-2 breitet sich in Form der Omikronvariante nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver aus als die bisherigen Virusvarianten. Die Krankenhäuser in Deutschland haben daher wieder eine steigende Zahl von Patientinnen und Patienten zu behandeln, die an oder mit COVID-19 erkrankt sind. Die Krankenhäuser, deren Belastung durch die Behandlung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten besonders hoch ist, dürfen infolge dieser Belastung nicht in wirtschaftliche Probleme geraten und bedürfen dringend sofortiger Maßnahmen zur Liquiditätssicherung. Aus diesem Grund erhalten die Krankenhäuser bei der voll- oder teilstationären Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer SARS-CoV-2-Infektion einen zeitlich befristeten Versorgungsaufschlag, dessen Höhe von der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde zu prüfen ist.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu 1.

Mit dieser Regelung werden die Vorgaben des § 21a Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 KHG umgesetzt. Danach prüft und summiert die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde die von den Krankenhäusern nach § 21a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 KHG gemeldeten Beträge. Für die Prüfung der Richtigkeit der Mittelanforderung kann die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde nach § 21a Absatz 3 Satz 2 Unterlagen von den Krankenhäusern anfordern.

Zu 2.

Die Krankenhäuser übermitteln die Beträge nach § 21a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 KHG an die genannten elektronischen Postfächer. Nach Abschluss der Prüfung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg ist nach § 21a Absatz 4 KHG eine Drei-Tagesfrist für die Übermittlung der Mittelbedarfe durch die Länder an das Bundesamt für Soziale Sicherung und die Weiterleitung der vom

Bundesamt für Soziale Sicherung ausgezahlten Mittel an die Krankenhäuser vorgesehen.

Zu 3.

Soweit erforderlich kann diese Allgemeinverfügung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu 4.

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Sie gilt bis einschließlich 19.03.2022.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet. Die sofortige Geltung liegt im öffentlichen Interesse. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um eine Umsetzung der Prüfpflicht effektiv sicherzustellen. Die Durchführung der Maßnahmen duldet keinen Aufschub, Entscheidungen über mögliche Rechtsbehelfe können nicht abgewartet werden. Das öffentliche Interesse an der Sicherstellung der Liquidität der Krankenhäuser überwiegt das Interesse von den Anordnungen Betroffener, die Maßnahmen erst nach einer rechtskräftigen Entscheidung durchzuführen oder zu dulden.

Zu 5.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist zu richten bei einem Sitz der oder des Betroffenen

im

Regierungsbezirk Stuttgart an das
Verwaltungsgericht Stuttgart
Augustenstraße 5
79178 Stuttgart

im

Regierungsbezirk Karlsruhe an das
Verwaltungsgericht Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 1
76133 Karlsruhe

im

Regierungsbezirk Freiburg an das
Verwaltungsgericht Freiburg
Habsburger Straße 103
79104 Freiburg

im Regierungsbezirk Tübingen an das

Verwaltungsgericht Sigmaringen
Karlstraße 13
72488 Sigmaringen.

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Regierungspräsidium Karlsruhe
gez.

Sylvia M. Felder